



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Analysen und Steuerpolitiken  
**Analyse und Koordination der Steuerpolitiken**

Brüssel, den 11. September 2007  
Taxud E1/AAG

**CCCTB\WP\058\doc\de**  
Orig. EN

**ARBEITSGRUPPE „GEMEINSAME  
KONSOLIDIERTE KÖRPERSCHAFTSTEUER-  
BEMESSUNGSGRUNDLAGE“ (AG GKKB)**

*Beitrag der nationalen Steuerverwaltungen zur  
Folgenabschätzung der Reformen der  
Körperschaftsteuersysteme auf EU-Ebene*

**Sitzung vom 27. - 28. September 2007**

Konferenzzentrum Albert Borschette  
Rue Froissart 36 - 1040 Brüssel

**ARBEITSUNTERLAGE**

## I. Einleitung und Zielsetzung des Papiers

1. Gemäß dem derzeit üblichen Verfahren muss ein Legislativvorschlag der Kommission zur Reform der Körperschaftsteuersysteme auf EU-Ebene, der für 2008 geplant ist, zusammen mit einer entsprechend den in den „Leitlinien für die Folgenabschätzung“<sup>1</sup> vorgeschriebenen wesentlichen Einzelschritten ausgearbeiteten Folgenabschätzung (FA) vorgelegt werden. In diesem Folgenabschätzungsbericht sollten die im europäischen Binnenmarkt bestehenden grenzüberschreitenden Hindernisse auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer mit den entsprechenden Nachweisen erläutert und eine Reihe von Zielen definiert werden, die durch die Steuerreform erreicht werden sollen. Auch sollten mehrere Handlungsoptionen analysiert werden, die zur Beseitigung der bestehenden steuerlichen Hindernisse in Frage kämen, und es sollten ihre jeweiligen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen abgeschätzt werden.

2. Im Folgenabschätzungsbericht können neben der ‚No-Change‘-Alternative mehrere Handlungsalternativen zur Beseitigung bestehender steuerlicher Hindernisse untersucht werden, unter anderem die Möglichkeit einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB, ohne Konsolidierung) und die einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB, mit Konsolidierung und Aufteilung). Diese Handlungsalternativen sind grundsätzlich *optional* auszugestalten, d.h. sie sollen allen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen in der EU zur Verfügung stehen, die ihren zu versteuernden Gewinn anhand dieser Regeln ermitteln wollen. Im Rahmen des Folgenabschätzungsberichts können verschiedene Annahmen darüber getroffen werden, welche Unternehmen von diesen alternativen Besteuerungssystemen Gebrauch machen könnten.

3. Im Hinblick auf die wichtigsten Arten der Auswirkungen der verschiedenen Handlungsalternativen sollte der Folgenabschätzungsbericht auf die Bewertung der folgenden Faktoren ausgerichtet sein: Die auf die gesamte Wirtschaft bezogenen Folgen der möglichen Steuerreformen für die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft, sowie für Wachstum und Wohlstand innerhalb der EU; die Auswirkungen der verschiedenen Handlungsalternativen auf die Befolgungskosten der Unternehmen; vor allem jedoch die Auswirkungen der Handlungsalternativen auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen und die Kosten der Steuerverwaltungen.

4. Der Erfolg der genauen quantitativen Abschätzung all dieser Auswirkungen hängt weitgehend davon ab, in welchem Umfang verlässliche Daten gesammelt werden können. Für die Abschätzung der Folgen der möglichen Handlungsalternativen auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen können mehrere Methoden ins Auge gefasst werden:

- Eine erste Möglichkeit wäre, auf ‚echte Körperschaftsteuerdaten‘ zurückzugreifen, die entweder von den nationalen Steuerverwaltungen oder von den Steuerzahlern erhoben

---

<sup>1</sup> SEK (2005) 791 vom 15.6.2005 in der Neufassung vom März 2006.

werden könnten. Auch wenn die so erhobenen Informationen die genauesten Daten für eine quantitative Abschätzung der Reform darstellen würden, stehen diese ‚echten Steuerdaten‘ dennoch nicht ohne Weiteres im erforderlichen Format und in der notwendigen Ausführlichkeit nach Mitgliedstaat aggregiert öffentlich zur Verfügung. Darüber hinaus würde diese Methode wahrscheinlich nicht unbedingt zu zeitnahen, kostengünstigen und verhältnismäßigen Ergebnissen führen oder sich im Vergleich zu anderen Ansätzen durch eine größere Verlässlichkeit auszeichnen. Dessen ungeachtet sollte dennoch der Versuch unternommen werden, zu prüfen, ob die Erhebung dieser Daten möglich ist. Damit ist eines der Ziele dieser Arbeitsunterlage über den Beitrag der nationalen Steuerverwaltungen genannt, nämlich darzulegen, welche Daten zur quantitativen Folgenabschätzung der Reformen der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen benötigt würden, wenn man beschließen würde, dafür ‚echte Steuerdaten‘ zu verwenden.

- Ein zweiter Ansatz bestünde in der Verwendung von Rechnungslegungs- oder Finanzdaten von EU-Unternehmen für die Folgenabschätzung. Der Vorteil dieser Methode besteht in der öffentlichen Verfügbarkeit dieser Informationen und darin, dass Simulationen zu Bedingungen ähnlich derjenigen der tatsächlichen Reform durchgeführt werden können. So können die Daten zum Beispiel so zusammengefasst werden, dass sie mit der Definition der Unternehmensgruppen übereinstimmen. Diese Methode impliziert die stellvertretende Verwendung von Rechnungslegungsdaten als Ersatz für „echte Steuerdaten“. So würden zum Beispiel Rechnungslegungsgewinne als Ersatz für steuerpflichtige Gewinne eingesetzt werden. Weitere Finanzdaten würden stellvertretend für andere Steuerdaten verwendet werden, beispielsweise Aufteilungsfaktoren etc.
- Drittens wäre es neben der Verwendung von Mikrodaten oder unternehmensspezifischen Informationen, wie im Rahmen der beiden vorstehenden Ansätze beschrieben, möglich, auf makroökonomische Modelle zurückzugreifen, um die Auswirkungen der Steuerreformen auf die aggregierten Steuerbemessungsgrundlagen EU-weit als Ganzes und in den verschiedenen nationalen Volkswirtschaften abzuschätzen.

Die Kommissionsdienststellen sind zum gegenwärtigen Stand der Auffassung, dass die Verwendung von Rechnungslegungsdaten oder ökonomischen Modellen angemessene und sinnvolle Ansätze für die Folgenabschätzung der Reformen der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen darstellen würden, wenn die in dieser Arbeitsunterlage beschriebenen ‚echten Steuerdaten‘ von den nationalen Steuerverwaltungen nicht in einheitlichem Format und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens bereitgestellt werden.

5. Auch für die Abschätzung der Auswirkungen einer Steuerreform auf die Kosten der nationalen Steuerverwaltungen sind keine konsistenten Berechnungen der den Steuerverwaltungen durch die Verwaltung der Körperschaftsteuer entstehenden Kosten beziehungsweise der von den alternativen Steuerreformen betroffenen Kostenaspekte öffentlich verfügbar.

6. Auf früheren Sitzungen (Plenarsitzung der AG GKKB vom 13. Dezember 2006 und erste Sitzung der Untergruppe 6 über den Aufteilungsmechanismus vom 1. und

2. Februar 2007<sup>2</sup>) wurde bereits die mögliche Zusammenarbeit der nationalen Steuerverwaltungen bei der Erhebung der Daten kurz angesprochen, die für diese FA die größte Relevanz besitzen, wobei mehrere Experten zu bedenken gaben, dass es ihnen aus Gründen der Vertraulichkeit (Steuergeheimnis) unter Umständen nicht möglich ist, die entsprechenden Daten zu liefern. Man kam darin überein, ein ausführlicheres Arbeitsdokument zu erstellen und in Umlauf zu bringen, in dem dargelegt wird, welche Daten für welchen Zweck benötigt werden.

7. Im vorliegenden Arbeitspapier sollen die Bereiche erläutert werden, in denen es den nationalen Steuerverwaltungen nach Auffassung der Kommissionsdienststellen möglich ist, der Kommission Daten zu liefern, die nicht über die üblichen Informationsquellen erhältlich sind.

8. Es wird in zwei wichtigen Bereichen um Beiträge der nationalen Steuerverwaltungen erbeten werden, um es den Kommissionsdienststellen zu ermöglichen, in der FA ‚echte‘ Steuerdaten zu verwenden:

- (i) Daten zu den Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen und den Auswirkungen jeder der Handlungsalternativen auf die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen (was ihr Volumen und ihre geografische Verteilung angeht): Es ist festzuhalten, dass für bestimmte Finanzinstitute, wie bereits in CCCTB/WP/057 mit dem Titel ‚*Mögliche Elemente der technischen Ausgestaltung*‘ erläutert, unter Umständen besondere Regelungen erforderlich sind. Da diese Sonderregelungen noch nicht so detailliert ausgearbeitet wurden wie die möglichen Regelungen für die anderen Unternehmen, müsste bei den nachfolgend genannten Daten zunächst zwischen Finanzinstituten und anderen Unternehmen unterschieden werden. In den Fällen, in denen eine Neuberechnung entsprechend CCCTB/WP/057 vorgeschlagen wird, wäre dies im gegenwärtigen Stadium für Finanzinstitute nicht möglich. Als Finanzinstitute sollen Banken, Versicherungsgesellschaften und andere beaufsichtigte Finanzinstitute gelten.
- (ii) Schätzungen der Verwaltungskosten, die die nationalen Steuerverwaltungen durch jede der oben genannten Optionen für eine Steuerreform einsparen würden, oder die dadurch verursacht würden.

Die Kapitel II und III enthalten jeweils eine ausführlichere Beschreibung der präzisen Schritte beziehungsweise der Informationserfordernisse zur Ausarbeitung der ‚idealen‘ Daten für die quantitative Abschätzung dieser beiden Komponenten der FA unter den jeweiligen Bedingungen der möglichen Handlungsalternativen. Um die grenzüberschreitende Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, wird ein gemeinsamer Leitfaden für die schrittweise Konstruktion oder Berechnung der Daten durch die nationalen Steuerverwaltungen ebenso vorgeschlagen, wie Methoden, die für die Bewerksstellung dieser Aufgabe in Frage kommen.

---

<sup>2</sup> Vgl. CCCTB/WP/051/de Ziffer 32 und CCCTB/WP/052/doc/de Ziffer 6.

## **II. Abschätzung der Folgen der verschiedenen Handlungsoptionen auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen**

9. Die quantitativen Folgen jeder der verschiedenen Handlungsoptionen auf die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten sind mit die wichtigsten Auswirkungen, die es im Rahmen der FA zu bewerten gilt. Idealerweise sollte im Folgenabschätzungsbericht der aktuelle Umfang der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen auf aggregierter Ebene (nach Mitgliedstaat) mit dem Volumen des Körperschaftseinkommens verglichen werden, das nach Einführung der jeweiligen Handlungsalternative in jedem Mitgliedstaat der Besteuerung unterliegen würde. In den Ziffern 11 bis 26, Abschnitt II.A, wird nachfolgend systematisch dargelegt, welche Daten erforderlich sind und welche Arbeitsschritte vollzogen werden könnten, um die Auswirkungen jeder der vorgenannten Handlungsalternativen, nämlich die der Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage ohne Konsolidierung und die der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage, auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen einer konsistenten Bewertung zu unterziehen. Die Ziffern 27 bis 28, Abschnitt II.B, befassen sich darüber hinaus mit einigen wichtigen Anmerkungen zur Methodik, in denen erläutert wird, mittels welcher Berechnungen man derart strukturierte Informationen erhalten könnte. Die Ziffern 29-30, Abschnitt II.C, enthalten schließlich weitere Anmerkungen.

10. Es ist von Anfang an darauf hinzuweisen, dass die von den Kommissionsdienststellen erbetenen Daten über das steuerbare Einkommen sowie alle anderen, in dieser Arbeitsunterlage genannten Steuervariablen nach Mitgliedstaat aggregiert benötigt werden. Auch wenn die Steuerverwaltungen die Daten je Unternehmen erheben, dürften deshalb in diesem Zusammenhang durch die Weiterleitung der Informationen an die Europäische Kommission im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Daten keine Probleme entstehen, da es sich bei den angeforderten Informationen um die aggregierte Größe pro Mitgliedstaat handelt und die Offenlegung der Daten einzelner Steuerzahler nicht erforderlich ist. Die Wahrung des Steuergeheimnisses könnte sich allerdings als schwierig erweisen, wenn Mitgliedstaaten, wie in Ziffer 23 beschrieben, bei der Berechnung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage multinationaler Unternehmensgruppen zusammenarbeiten müssen.

### **II.A Beschreibung der Daten**

#### **II.A.1 Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (ohne Konsolidierung)**

In den nächsten Abschnitten werden die Daten beschrieben, die benötigt werden, um die Folgen der ersten möglichen Handlungsalternative, nämlich einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) ohne Konsolidierung, auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen abzuschätzen.

11. Zunächst ist es für den Vergleich des derzeitigen und des zukünftigen Umfangs der nationalen Steuerbemessungsgrundlagen wichtig, die EU-Unternehmen zu bestimmen,

die in jedem Mitgliedstaat von der Reform betroffen wären, wenn die Alternative eines GKB-Systems gewählt würde, das für die Unternehmen optional ist. Diese Aufgabe ist offensichtlich äußerst komplex. Theoretisch bestünde die ideale Lösung in der Simulation einer endogenen Entscheidung eines jeden Unternehmens, das heißt, jedes Unternehmen würde sich für das System entscheiden, das seine steuerbezogenen Kosten (Steuerzahlungen und Befolgungskosten) minimieren würde, sei es das nationale System oder die GKB-Regelung. Allerdings ist es unmöglich, diese Methode in der Praxis umzusetzen. Deshalb sollten einige sinnvolle gemeinsame Arbeitshypothesen aufgestellt werden, anhand derer annäherungsweise bestimmt werden kann, welche Unternehmen sich eventuell für dieses Besteuerungssystem entscheiden könnten.

12. Zu diesem Zweck werden zwei Arbeitshypothesen für die Untersuchung vorgeschlagen, aus denen sich jeweils zwei unterschiedliche GKB-Szenarien ergeben:

- (i) Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen lautet die erste und logischste Arbeitshypothese wie folgt: Alle multinationalen Unternehmensgruppen mit Sitz in der EU beteiligen sich an einem fakultativen GKB-System, deshalb sind die Steuerbemessungsgrundlagen aller Unternehmen, die diesen Gruppen angehören, von der Reform betroffen. Für die Zwecke dieser Folgenabschätzung liegt eine ‚multinationale Unternehmensgruppe mit Sitz in der EU‘ dann vor, wenn ein in einem EU-Mitgliedstaat ansässiges Mutterunternehmen mit mindestens 50 % an einem oder mehreren, in einem anderen Mitgliedstaat oder anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochterunternehmen beteiligt ist<sup>3</sup>. Der Grund für die Annahme, dass diese Gruppen für ein GKB-System optieren würden, liegt darin, dass die Unternehmen, die solchen Gruppen angehören, diejenigen wären, die grundsätzlich am meisten Vorteile aus dem Abbau grenzüberschreitender Steuerhindernisse durch ein solches GKB-System ziehen könnten. Hierbei handelt es sich vor allem um die Reduzierung der Befolgungskosten, die dadurch entstehen, dass die Unternehmen die Vorschriften von bis zu 27 unterschiedlichen Steuerordnungen einhalten müssen. Ein weiterer Vorteil der Untersuchung der Arbeitshypothese, wonach ‚alle in der EU ansässigen multinationalen Unternehmensgruppen teilnehmen‘, besteht darin, dass die auf Basis dieser Annahme errechneten Ergebnisse mühelos auf andere Teilnahmeszenarien extrapoliert werden könnten. Da man von einer weitgehend linearen Beziehung zwischen der Anzahl der teilnehmenden multinationalen Unternehmensgruppen und den aggregierten Folgen ausgehen kann, wäre es relativ leicht, die Auswirkungen einer Teilnahmequote multinationaler Unternehmensgruppen von weniger als hundert Prozent zu beziffern.

(ii) Des Weiteren könnte man für die Untersuchung von der Arbeitshypothese ausgehen, dass alle in der EU ansässigen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen – egal, ob sie einer Unternehmensgruppe angehören oder nicht – die alternativen GKB-Regelungen für die Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage übernehmen, wodurch ein ‚alle rein‘-GKB-Szenario geschaffen würde. Theoretisch könnte ein derartiges Szenario unterschiedliche Ursachen haben, so könnten zum Beispiel alle Unternehmen die Steuerbemessungsgrundlage für so attraktiv erachten, dass sie diese anwenden möchten, es könnten alle Mitgliedstaaten ihre Steuerbemessungsgrundlage

---

<sup>3</sup> Insbesondere könnte sich eine genauere Definition der Unternehmensgruppen an der in CCCTB/WP/057 enthaltenen Begriffsbestimmung orientieren, die eine Beteiligung von mehr als 50 % voraussetzt.

an der GKB ausrichten oder die GKB könnte zwingend vorgeschrieben werden. In allen diesen Fällen würden sich die Auswirkungen nicht voneinander unterscheiden: alle in der EU ansässigen Unternehmen würden zur Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlagen eine Umstellung auf das GKB-System vornehmen. Auch hier kann angeführt werden, dass es sich lohnt, das ‚alle-in-die-GKB‘-Szenario als ‚Extremfall‘ zu untersuchen, da für andere mögliche Szenarien, in denen nur eine begrenzte Anzahl Unternehmen teilnimmt, grobe Annäherungswerte ermittelt werden können, indem die für die gesamte Volkswirtschaft berechneten Auswirkungen proportional reduziert werden.

*Frage 1:* Sind die MS der Ansicht, dass die zwei vorgeschlagenen GKB-Szenarien – das erste Szenario besagt, dass ausschließlich ‚multinationale EU-Unternehmensgruppen‘ für die GKB optieren würden und sich die Analyse der fakultativen GKB deshalb auf die Mitglieder dieser Gruppen beschränken sollte, dem zweiten Szenario zufolge würden alle in der EU ansässigen Unternehmen für die GKB optieren – der Untersuchung vernünftigerweise zugrunde gelegt werden können? Falls nein, wird um Vorschläge gebeten, welche anderen einsetzbaren Arbeitshypothesen sie vorschlagen, um mögliche Szenarien zu der Frage zu entwickeln, welche Unternehmen von einer GKB Gebrauch machen würden.

In den nachfolgenden Abschnitten werden Schritt für Schritt die spezifischen Daten dargestellt, die entsprechend den beiden aufgeführten Arbeitshypothesen zur Teilnahme der Unternehmen an einer möglichen GKB für die Untersuchung erforderlich sind.

**Szenario 1.1: Alle in der EU ansässigen multinationalen Unternehmensgruppen optieren für eine gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**

**13.** Geht man von dem Szenario aus, dass nur (dafür aber alle) Mitglieder in der EU ansässiger multinationaler Unternehmensgruppen am GKB-System teilnehmen, muss zunächst bestimmt werden, wie viele die Voraussetzungen erfüllenden Unternehmen in jedem Mitgliedstaat einer multinationalen Gruppe angehören.

*Frage 2:* Sind die nationalen Steuerverwaltungen in der Lage, die Unternehmen in ihrem Mitgliedstaat zu identifizieren, die nach Maßgabe der vorstehenden Definition multinationalen Unternehmensgruppen angehören, und die Gesamtanzahl dieser Unternehmen für jeden Mitgliedstaat mitzuteilen?

**14.** Hat man die Unternehmen, die vom Reformvorschlag einer optionalen GKB betroffen wären, grob eingegrenzt, wären ihre derzeitigen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen<sup>4</sup> unter den jeweiligen nationalen Steuersystemen zu ermitteln und nach Mitgliedstaat zu aggregieren. Insbesondere könnten Informationen über den Beitrag dieser Unternehmen zu den gesamten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen jedes einzelnen Mitgliedstaats hilfreich sein, um die möglichen Folgen der neuen steuerlichen

---

<sup>4</sup> Die Analyse dieses Szenarios sollte, ebenso wie die Untersuchung der nachfolgend dargestellten Szenarien, rückwirkend für eine Reihe von Jahren durchgeführt werden, z.B. von 2001 bis 2005.

Regelungen auf die Steuerhaushalte der Mitgliedstaaten unter den Bedingungen dieses Szenarios abzuschätzen.

*Frage 3:* Könnten die Steuerverwaltungen die derzeitigen Steuerbemessungsgrundlagen der von einer fakultativen GKB-Reform betroffenen Unternehmen auf der Basis dieses Szenarios berechnen und die Ergebnisse nach Mitgliedstaat aggregiert mitteilen?

15. Der nächste Schritt wäre der, die Folgen der neuen GKB-Regelungen für das Volumen der Steuerbemessungsgrundlagen der von diesem Szenario betroffenen Unternehmen und für die aggregierten nationalen Steuerbemessungsgrundlagen abzuschätzen. Die neuen steuerbaren Gewinne (oder Verluste) der betroffenen Unternehmen sollten nach Maßgabe der Definition der gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage berechnet werden, das heißt im Prinzip unter Berücksichtigung der Abschreibungsregeln, der Behandlung der abzugsfähigen Ausgaben und der ausländischen Einkünfte usw. wie sie im Dokument CCCTB/WP/057 oder in etwaigen Überarbeitungen dieser Arbeitsunterlage vorgeschlagen wurden.

*Frage 4:* Könnten die Steuerverwaltungen die Steuerbemessungsgrundlagen der Unternehmen, die von einem fakultativen GKB-System betroffen wären, nach Maßgabe der neuen Steuervorschriften unter diesem Szenario simulieren und die Ergebnisse nach Mitgliedstaat aggregiert weiterleiten?

**Szenario 1.2: Eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage für alle in der EU ansässigen Unternehmen**

16. Als Zweites könnte das Szenario untersucht werden, wonach alle in der EU ansässigen Unternehmen die Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage übernehmen. Diese Alternative würde sich auf die Berechnung der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen aller Unternehmen mit Sitz in der EU auswirken. Deshalb werden für die Abschätzung der Auswirkungen dieses Szenarios auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen die folgenden Informationen benötigt:

- (i) Die Gesamtanzahl der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen eines jeden Mitgliedstaats;
- (ii) Das derzeitige (nach Mitgliedstaat) aggregierte Volumen der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen sowie
- (iii) das Volumen des Unternehmenseinkommens, das nach Einführung eines ‚alle rein‘-GKB-Systems in jedem Mitgliedstaat der Besteuerung unterläge, wenn alle in der EU ansässigen Unternehmen die neuen Steuerregelungen entsprechend dem Arbeitspapier CCCTB/WP/057 oder etwaigen überarbeiteten Versionen dieses Papiers zur Berechnung ihres steuerpflichtigen Einkommens anwenden würden.

*Frage 5:* Könnten die nationalen Steuerverwaltungen die Gesamtanzahl der Unternehmen mitteilen, die in ihrem Mitgliedstaat der Körperschaftsteuer unterliegen?



Frage 6: Könnten die Steuerverwaltungen die auf der Basis der derzeitigen nationalen Steuergesetzen berechneten gesamten Steuerbemessungsgrundlagen aller in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen nach Mitgliedstaat aggregiert mitteilen?

Frage 7: Könnten die Steuerverwaltungen das mögliche Volumen der neuen nationalen Steuerbemessungsgrundlagen auf der Basis der Annahme simulieren, dass alle Unternehmen in ihrem Hoheitsgebiet das neue GKB-Steuerrecht anwenden würden?

In der folgenden Tabelle werden die in den vorstehenden Abschnitten angefragten Informationen systematisch zusammengefasst:

**Tabelle 1: Handlungsalternative: fakultative Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB)**, in Klammern sind die Nummern der Fragen angegeben, in denen die jeweiligen Informationen erbeten werden.

|   | Anzahl der relevanten Unternehmen im Mitgliedstaat X | Aggregierte aktuelle nationale Steuerbemessungsgrundlagen der relevanten Unternehmen (in Mio. Euro) | Aggregierte nationale GKB-basierte Steuerbemessungsgrundlagen der relevanten Unternehmen (in Mio. Euro) |
|---|--|---|---|
| <b>Szenario 1.1:</b><br>nur multinationale Unternehmensgruppen (>50%) mit Sitz in der EU (dafür aber alle) optieren für die GKB | <b>(2)</b>   | <b>(3)</b>  | <b>(4)</b>  |
| <b>Szenario 1.2:</b><br>Alle in der EU ansässigen Unternehmen optieren für die GKB  | <b>(5)</b>   | <b>(6)</b>  | <b>(7)</b>  |

## II.A.2 Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage

In den folgenden Abschnitten werden Schritt für Schritt die Informationen dargestellt, die für die Abschätzung der Folgen der zweiten Handlungsalternative – der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) – auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen benötigt werden.

**17.** Wie bei der fakultativen GKB müssten auch für die Bewertung eines fakultativen GKKB-Systems zunächst diejenigen EU-Unternehmen bestimmt werden, die in jedem Mitgliedstaat aller Wahrscheinlichkeit nach von der Reform betroffen wären. Auch hier sollten Arbeitshypothesen zur möglichen Teilnahme der Unternehmen am neuen System

aufgestellt werden, da es nicht möglich ist, die individuellen Entscheidungen jedes einzelnen Unternehmens abzuschätzen.

**18.** Zu diesem Zweck werden zwei verschiedene Arbeitshypothesen vorgeschlagen, die zu zwei unterschiedlichen, zu analysierenden GKKB-Szenarien führen:

- (i) Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen könnte eine plausible Hypothese prinzipiell in der Annahme bestehen, dass in jedem Mitgliedstaat nur (dafür aber alle) die Konsolidierungsvoraussetzungen erfüllenden Unternehmen (mit einer Beteiligung von mehr als 75 %) <sup>5</sup> oder Betriebsstätten für ein fakultatives GKKB-System optieren würden. Der Grund für die Annahme, dass diese Gruppen für ein GKKB-System optieren würden, liegt darin, dass die Unternehmen, die solchen Gruppen angehören, diejenigen wären, die grundsätzlich am meisten Vorteile aus dem Abbau grenzüberschreitender Steuerhindernisse durch ein solches GKKB-System ziehen könnten, wie zum Beispiel die Reduzierung der Befolgungskosten aufgrund der bis zu 27 zu berücksichtigenden Steuerordnungen, der Befolgungskosten durch Verrechnungspreisverpflichtungen oder die Möglichkeiten des automatischen grenzüberschreitenden oder inländischen <sup>6</sup> Verlustausgleichs.
- (ii) Eine andere Möglichkeit bestünde in der Annahme, dass alle in der EU ansässigen körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen unabhängig davon, ob sie einer für die Konsolidierung in Frage kommenden Unternehmensgruppe angehören oder nicht, die alternativen GKKB-Regelung zur Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlagen anwenden würden, was zu einem „alle rein“-GKKB-Szenario führen würde. Wie bereits unter Ziffer 12 ausgeführt, könnte dieses Szenario theoretisch ganz unterschiedliche Ursachen haben, zum Beispiel, wenn sich alle Unternehmen oder Mitgliedstaaten entschließen würden, ihre Systeme auf die GKKB umzustellen, durch zwingend vorgeschriebene GKKB-Regelungen usw. Auch hier liegt der Vorteil der beiden für die Analyse vorgeschlagenen Szenarien – ‚Teilnahme aller für die Konsolidierung in Frage kommenden Gruppen‘ und ‚Teilnahme aller in der EU ansässigen Unternehmen‘ – darin begründet, dass die auf Basis dieser Hypothesen erzielten Resultate zur Darstellung anderer Teilnehmeraten proportional reduziert werden könnten, zum Beispiel für eine Partizipationsrate von weniger als 100 % der für die Konsolidierung in Frage kommenden Gruppen oder von weniger als 100 % der Unternehmen, die nicht einer Unternehmensgruppe angehören.

*Frage 8:* Sind die MS der Ansicht, dass die zwei vorgeschlagenen GKKB-Szenarien – das erste Szenario besagt, dass (i) nur Unternehmen oder Betriebsstätten für die GKKB optieren würden, die die Voraussetzungen für eine Konsolidierung erfüllen, und die Untersuchung einer fakultativen GKKB deshalb auf die Mitglieder dieser Gruppen beschränkt sein sollte, während dem zweiten Szenario zufolge (ii) alle in der EU ansässigen Unternehmen für die GKKB optieren würden, – der Untersuchung vernünftigerweise zugrunde gelegt werden können? Falls nein, wird um Vorschläge

---

<sup>5</sup> Siehe CCCTB/WP057.

<sup>6</sup> Es ist festzuhalten, dass die Konsolidierung, selbst wenn sie nur *im Steuerinland* möglich wäre, für Unternehmensgruppen in Mitgliedstaaten, in denen die Konsolidierung auf nationaler Ebene im Rahmen der Gruppenbesteuerung derzeit nicht möglich ist, immer noch von Interesse sein könnte.

gebeten, welche anderen einsetzbaren Arbeitshypothesen sie vorschlagen, um mögliche Szenarien zu der Frage zu entwickeln, welche Unternehmen von einer möglichen GKKB Gebrauch machen würden.

In den nachfolgenden Abschnitten werden Schritt für Schritt die spezifischen Daten dargestellt, die entsprechend den beiden aufgeführten Arbeitshypothesen zur Teilnahme der Unternehmen an einer möglichen GKKB für die Untersuchung erforderlich sind.

**Szenario 2.1: Alle in der EU ansässigen und für die Konsolidierung in Betracht kommenden Unternehmensgruppen optieren für eine Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**

19. Geht man von dem Szenario aus, dass nur (dafür aber alle) konsolidierungsfähigen EU-Unternehmensgruppen sich an einem möglichen GKKB-System beteiligen, muss zunächst ermittelt werden, wie viele qualifizierte Unternehmen, die einer konsolidierungsfähigen Gruppe angehören, in jedem Mitgliedstaat existieren.

*Frage 9:* Ist es den nationalen Steuerverwaltungen möglich, die in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen zu identifizieren, die die Konsolidierungsvoraussetzungen erfüllen würden, und die Gesamtanzahl dieser Unternehmen für jeden Mitgliedstaat mitzuteilen?

20. Hat man die Unternehmen, die aller Wahrscheinlichkeit nach unter den Bedingungen dieses Szenarios von einem fakultativen GKKB-System betroffen wären, grob eingegrenzt, sollten ihre derzeitigen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen unter dem jeweiligen nationalen Steuersystem bestimmt und nach Mitgliedstaat aggregiert werden. Insbesondere könnten Informationen über den Anteil dieser Unternehmen an den derzeitigen nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten hilfreich sein, um abzuschätzen, welche Folgen eine mögliche optionale GKKB auf die Steuerhaushalte der Mitgliedstaaten nach diesem Szenario haben würde.

*Frage 10:* Könnten die Steuerverwaltungen das Volumen der derzeitigen Steuerbemessungsgrundlagen der vom Reformvorschlag der fakultativen GKKB betroffenen Unternehmen unter den Voraussetzungen dieses Szenarios berechnen und das Ergebnis nach Mitgliedstaat aggregiert mitteilen?

21. Bei der Abschätzung der Auswirkungen des GKKB-Systems auf das Volumen der Steuerbemessungsgrundlagen der von diesem Szenario betroffenen Unternehmen und auf die aggregierten nationalen Steuerbemessungsgrundlagen sind systematisch drei Faktoren zu prüfen:

- (i) Die Berechnung der unter dem neuen Steuerrecht anfallenden steuerbaren Gewinne oder (Verluste) der Unternehmen;
- (ii) die Berechnung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlagen der Unternehmensgruppen;
- (iii) die Berechnung der Aufteilung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlagen.

22. (i) Die neue Berechnung der steuerbaren Gewinne (oder Verluste) der von diesem Szenario betroffenen Unternehmen sollte auf der Basis der Definition der gemeinsamen Bemessungsgrundlage erfolgen, das heißt unter Berücksichtigung der Abschreibungsregelungen, der Behandlung der abzugsfähigen Ausgaben und der ausländischen Einkünfte etc., wie dem Grundsatz nach in Arbeitspapier CCCTB/WP/057 oder in etwaigen Überarbeitungen dieses Dokuments vorgeschlagen.

*Frage 11:* Könnten die Steuerverwaltungen das steuerbare Einkommen (vor Konsolidierung) der auf der Grundlage dieses Szenarios von einem fakultativen GKKB-System betroffenen Unternehmen nach Maßgabe des neuen Steuerrechts berechnen?

23. (ii) Der nächste Schritt zur Ausarbeitung der konsolidierten Steuerbemessungsgrundlagen bestünde in der Errichtung der für die steuerliche Konsolidierung in Betracht kommenden Gruppen nach Maßgabe der Gruppendefinition im Arbeitspapier CCCTB/WP/057. Danach müssten die für die Konsolidierung erforderlichen Berechnungen durchgeführt werden, zum Beispiel die Eliminierung der gruppeninternen Transaktionen<sup>7</sup>, die Aufrechnung der Gewinne und Verluste der verschiedenen Gruppenmitglieder usw. Enthält eine Gruppe Unternehmen aus mehreren Mitgliedstaaten, müssten alle betroffenen nationalen Steuerverwaltungen die maßgeblichen Steuerdaten der jeweils im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats ansässigen Unternehmen austauschen, damit die konsolidierte Steuerbemessungsgrundlage der jeweiligen Unternehmensgruppe für die Zwecke dieser Simulation ermittelt werden kann. Aus praktischen Erwägungen könnte der erforderliche Informationsaustausch von dem Mitgliedstaat koordiniert werden, in dem sich der Hauptsitz der zu konsolidierenden Unternehmensgruppe befindet.

*Frage 12:* Könnten die Steuerverwaltungen die konsolidierten Steuerbemessungsgrundlagen der von diesem Szenario betroffenen Gruppen/Unternehmen mit Betriebsstätten nach Maßgabe des neuen GKKB-Steuerrechts berechnen? Wäre es möglich, Informationen über die erforderlichen Steuerdaten der in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Mitglieder von Unternehmensgruppen auszutauschen?

24. Bei den Berechnungen, die im Rahmen der vorstehenden Frage durchzuführen wären, wären die vom GKKB-System vorgesehenen Möglichkeiten des Verlustausgleichs zu berücksichtigen. Deshalb kann gleichzeitig eine detailliertere Analyse dieses wichtigen Aspekts durchgeführt werden, die aus dem Vergleich der quantitativen Auswirkungen des automatischen EU-weiten Verlustausgleichs auf die Steuerbemessungsgrundlagen der Unternehmen mit der derzeitigen Lage bestehen würde. In diesem Zusammenhang wären die folgenden Fragen zu erörtern:

---

<sup>7</sup> Für die Zwecke dieser Folgenabschätzung wäre es angebracht, davon auszugehen, dass die gruppeninternen Transaktionen nicht identifiziert und eliminiert werden müssen, da die gruppeninternen Einnahmen eines Unternehmens als gruppeninterne Ausgaben eines anderen Mitglieds einer Unternehmensgruppe verbucht werden.

- Wie hoch ist der Betrag der Verluste, die in der EU ansässige Unternehmen im Rahmen des neuen Systems grenzüberschreitend<sup>8</sup> geltend machen könnten, und die auf der Basis des ‚No Change‘-Szenarios nicht ausgeglichen würden?
- Welche Auswirkungen hätte der grenzüberschreitende Verlustausgleich auf den Umfang der Steuerbemessungsgrundlagen der Unternehmensgruppen? (Beispielsweise: Um welchen Prozentsatz würden sich die Steuerbemessungsgrundlagen verkleinern oder vergrößern?)

Es scheinen prinzipiell keine Zweifel daran zu bestehen, dass sich die EU-weiten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen einiger Gruppen oder einiger Unternehmen aufgrund des automatischen grenzüberschreitenden Verlustausgleichs im Vergleich zur derzeitigen Situation bei sonst gleichen Bedingungen verringern würden. Hierbei würde es sich allerdings entweder um eine *absolute* Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage handeln, falls ausschließlich Verluste betroffen wären, die ohne einen grenzüberschreitenden Verlustausgleich nicht hätten ausgeglichen werden können, oder die Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage hätte einen *zeitlich begrenzten* Charakter, falls Verluste sofort verrechnet und nicht für eine zukünftige Verrechnung vorgetragen werden. Die Analyse sollte darin bestehen, für jede einzelne Unternehmensgruppe die Möglichkeiten des grenzüberschreitenden Verlustausgleichs zu berechnen, die im neuen System unter der Annahme der vollständigen Konsolidierung jeweils gegeben sind, und die Ergebnisse mit den Ausgleichsvolumina nach den derzeitigen nationalen Systeme – möglicherweise für einige Jahre im voraus – zu vergleichen. Welche *zusätzlichen* Verluste könnten im Rahmen einer möglichen GKKB-Option ausgeglichen werden?

*Frage 13:* Könnten die Steuerverwaltungen die Verluste der betroffenen Unternehmen prozentual und in absoluten Zahlen berechnen, die im Rahmen des gegenwärtigen Systems vorgetragen werden können (weshalb der Effekt des automatischen Verlustausgleichs ‚zeitlich begrenzt‘ wäre)? Könnten die Steuerverwaltungen auch den prozentualen Anteil und die absoluten Zahlen der Verluste der betroffenen Unternehmen berechnen, die nicht ausgeglichen werden können (weshalb der Effekt des automatischen Verlustausgleichs ‚dauerhaft‘ wäre)? Könnten die Steuerverwaltungen schließlich auf der Ebene der Mitgliedstaaten Berechnungen über die Höhe der Verluste anstellen, die im Rahmen des neuen GKKB-Systems automatisch ausgeglichen würden, und das Ergebnis mit der Höhe der Verluste vergleichen, die derzeit entweder

- (i) ebenfalls sofort ausgeglichen oder
- (ii) vorgetragen und somit im Verlauf von X Jahren ausgeglichen oder
- (iii) zu keinem Zeitpunkt ausgeglichen werden können?

**25.** (iii) Schließlich werden die Auswirkungen des fakultativen GKKB-Systems auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen auch vom Verteilungsmechanismus der GKKB abhängen. Die Aufteilungsfaktoren des neuen Systems werfen ebenso wie ihre Definition und Gewichtung Fragen auf, die noch nicht vollständig geklärt sind. Es wäre jedoch prinzipiell möglich, für die Zwecke dieser Simulation vorläufig die folgenden Aufteilungsmechanismen zu verwenden:

\*  $\frac{1}{2}$  Lohnsumme –  $\frac{1}{2}$  Vermögenswerte<sup>9</sup>

---

<sup>8</sup> In den Mitgliedstaaten, in denen die Konsolidierung von Gruppen auf nationaler Ebene derzeit nicht möglich ist, gilt dieses Argument auch für die *inländische* Konsolidierung, da diese durch das alternative GKKB-System ermöglicht würde.

- \*  $\frac{1}{4}$  Lohnsumme –  $\frac{1}{4}$  Anzahl der Beschäftigten –  $\frac{1}{2}$  Vermögenswerte
- \*  $\frac{1}{3}$  Lohnsumme –  $\frac{1}{3}$  Vermögenswerte –  $\frac{1}{3}$  Umsätze nach Bestimmungsort<sup>10</sup>
- \*  $\frac{1}{6}$  Lohnsumme –  $\frac{1}{6}$  Anzahl der Beschäftigten -  $\frac{1}{3}$  Vermögenswerte –  $\frac{1}{3}$  Umsätze nach Bestimmungsort
- \*  $\frac{1}{3}$  Lohnsumme –  $\frac{1}{3}$  Vermögenswerte –  $\frac{1}{3}$  Umsätze nach Ursprungsort
- \*  $\frac{1}{6}$  Lohnsumme –  $\frac{1}{6}$  Anzahl der Beschäftigten -  $\frac{1}{3}$  Vermögenswerte –  $\frac{1}{3}$  Umsätze nach Ursprungsort

Die Simulation des Aufteilungsprozesses sollte für jede Gruppe einzeln durchgeführt werden. Dann sollten die Anteile der Gruppen an den Steuerbemessungsgrundlagen des jeweiligen Mitgliedstaats addiert werden, um Daten über die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen eines jeden Mitgliedstaats nach Konsolidierung und Aufteilung zu erhalten. Es könnte von Vorteil sein, wenn der Mitgliedstaat der Hauptniederlassung diese Berechnungen durchführt.

*Frage 14:* Könnten die Steuerverwaltungen die Aufteilung der Steuerbemessungsgrundlagen der unter den Voraussetzungen dieses Szenarios vom fakultativen GKKB-System betroffenen Unternehmen nach den vorgeschlagenen Aufteilungsmechanismen berechnen und die Ergebnisse nach Mitgliedstaat aggregiert mitteilen?

**Szenario 2.2: Alle Unternehmen mit Sitz in der EU wenden die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage an**

26. Nach dem anderen Szenario, das untersucht werden könnte, würde die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage von allen Unternehmen mit Sitz in der EU angewendet. Diese Alternative hätte zur Folge, dass die Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen aller Unternehmen mit Sitz in der EU nach Maßgabe der neuen GKKB-Regelungen sowie für Unternehmen, die für die Konsolidierung qualifizieren, die ‚Konsolidierung + Aufteilung‘ einschließend, ermittelt werden müssten. Deshalb würden die folgenden Informationen für die Abschätzung der Folgen dieses Szenarios auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen benötigt werden:

- (i) Gesamtanzahl der körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen jedes Mitgliedstaats und das derzeitige Volumen der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen auf aggregierter Ebene (nach Mitgliedstaat)<sup>11</sup> und
- (ii) das Volumen des Körperschaftseinkommens, das nach der Einführung des ‚alle rein‘- GKKB-Systems in jedem Mitgliedstaat der Besteuerung unterliegen würde, wenn alle in der EU ansässigen Unternehmen die neue Steuerregelung entsprechend dem Dokument CCCTB/WP/057 oder etwaigen Überarbeitungen

---

<sup>9</sup> Anhand des steuerlichen Buchwerts bewertete Vermögenswerte ohne immaterielle und finanzielle Vermögenswerte und ohne Vorratsvermögen.

<sup>10</sup> Die Daten für die Simulation des Faktors ‚Umsätze nach Bestimmungsort‘ können den Umsatzsteuererklärungen der Unternehmen entnommen werden.

<sup>11</sup> Diese Daten sind identisch mit den Angaben, die vorstehend in Kapitel 1.2 im Rahmen des ‚alle rein‘-GKB-Szenarios beschrieben wurden, und werden deshalb an dieser Stelle nicht noch einmal ausdrücklich aufgeführt.

dieser Arbeitsunterlage für die Berechnung ihrer Steuerbemessungsgrundlage anwenden würden.

Letzteres kann bestimmt werden, indem man die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen, die für Szenario 2.1. (eine fakultative GKKB, von der angenommen wird, dass sie von den konsolidierungsfähigen Unternehmensgruppen angewandt wird) berechnet wurden, und die Bemessungsgrundlagen addiert, die auf der Grundlage der neuen GKKB-Steuerregelung für alle anderen, die Konsolidierungsvoraussetzungen nicht erfüllenden Unternehmen eines jeden Mitgliedstaats<sup>12</sup> ermittelt wurden.

*Frage 15:* Könnten die Steuerverwaltungen berechnen, wie groß die neuen nationalen Steuerbemessungsgrundlagen sein würden, wenn alle in ihrem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen die neue GKKB-Steuerordnung anwenden würden?

In der folgenden Tabelle sind die für die Bewertung der möglichen Alternativen der GKKB erforderlichen Informationen systematisch zusammengefasst, wie sie in den vorstehenden Abschnitten beschrieben wurden.

**Tabelle 2. Handlungsalternative: fakultative Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB)** (in Klammern sind die Nummern der Fragen angegeben, in der die jeweiligen Angaben erbeten werden)

|   | Anzahl der relevanten Unternehmen im Mitgliedstaat X | Aggregierte aktuelle nationale Steuerbemessungsgrundlagen der relevanten Unternehmen (in Mio. Euro) | Aggregierte nationale GKKB-Steuerbemessungsgrundlagen der relevanten Unternehmen (in Mio. Euro) <sup>13</sup> |
|---|--|---|---|
| <b>Szenario 2.1:</b><br>Nur (dafür aber alle) konsolidierungsfähigen EU-Unternehmensgruppen (>75%), optieren für die GKKB | <b>(9)</b>   | <b>(10)</b>   | <b>(11), (12), (14)</b>   |
| <b>Szenario 2.2:</b><br>Alle in der EU ansässigen Unternehmen optieren für die GKKB                                       | <b>(5)</b>   | <b>(6)</b>  | <b>(15)</b>   |

<sup>12</sup> Es ist festzuhalten, dass die an dieser Stelle angeführte Menge ‚aller Unternehmen eines Mitgliedstaats, die die Konsolidierungsvoraussetzungen nicht erfüllen‘ nicht notwendigerweise mit der vorstehend unter Ziffer 12 definierten Menge ‚aller Unternehmen, die nicht einer multinationalen Unternehmensgruppe mit Sitz in der EU angehören‘ identisch ist.

<sup>13</sup> Es sollten die Endergebnisse der Berechnungen der drei folgenden Schritte mitgeteilt werden: (i) Steuern vor Konsolidierung, (ii) Konsolidierung, (iii) Aufteilung.

## II. B. Anmerkungen zur Methodik

27. Die vorstehenden Ausführungen sind eine Beschreibung der ‚idealen‘ echten Steuerdaten, die erhoben werden sollten, um abzuschätzen, wie sich die vorgeschlagenen Handlungsalternativen auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen auswirken würden. Aus methodischer Sicht stehen verschiedene Ansätze für diese Aufgabe zur Verfügung. So würde eine Alternative darin bestehen, diese Daten für die gesamte Volkswirtschaft zu berechnen, das hieße für *alle* die Voraussetzungen erfüllenden Unternehmen im Rahmen der ersten Kategorie der Szenarien beziehungsweise *alle* körperschaftsteuerpflichtigen EU-Unternehmen im Rahmen der zweiten Kategorie. Hierbei handelt es sich zweifelsohne um ein äußerst komplexes Unterfangen. Ein anderer methodischer Ansatz, der für die Zwecke dieser FA immer noch äußerst aussagekräftige Ergebnisse liefern würde, könnte darin bestehen, die maßgeblichen Berechnungen im Rahmen eines jeden Szenarios für eine repräsentative Stichprobe von Unternehmen durchzuführen. Bei der Bestimmung der repräsentativen Stichproben eines jeden Szenarios sollten zum Beispiel die Größe der Unternehmen oder die Branche, in der diese tätig sind etc., berücksichtigt werden.

*Frage 16:* Welcher der beschriebenen methodischen Ansätze,

- (i) Berechnung aller betroffenen Unternehmen der jeweiligen Volkswirtschaft oder
  - (ii) Bestimmung einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen,
- eignet sich nach Ihrem Dafürhalten am besten für die Berechnung der in Tabelle 1 und Tabelle 2 erbetenen Informationen?

28. Bei allen vorstehenden Szenarien ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Analyse möglichst eine Aufgliederung nach kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einerseits und Großunternehmen andererseits vorgenommen werden sollte. Da KMU von grenzüberschreitenden Steuerhindernissen besonders betroffen sind, ist beabsichtigt, ihnen im Rahmen der FA und der Steuerreform besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen.

## II. C. Weitere Anmerkungen

29. Wie unter Ziffer 4 bereits erwähnt, können neben der Verwendung ‚echter Steuerdaten‘ andere Ansätze für die Abschätzung der Folgen der Steuerreformen auf die nationalen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen verfolgt werden. Ein solcher Ansatz könnte in der Verwendung von Rechnungslegungs- oder Finanzdaten von EU-Unternehmen als Ersatz für Steuerdaten bestehen, ein anderer im Einsatz ökonomischer Modelle zur Abschätzung der Folgen von Steuerreformen auf die aggregierten



Steuerbemessungsgrundlagen der einzelstaatlichen Volkswirtschaften insgesamt. Derartige Modelle sind unter Umständen bereits vorhanden und werden von den nationalen Steuerverwaltungen für die Abschätzung der Folgen inländischer Steuerreformen auf die aggregierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen eingesetzt.

*Frage 17:* Welches Instrumentarium verwenden die Steuerverwaltungen Ihres Mitgliedstaats normalerweise für die Abschätzung der Folgen von Steuerreformen auf die nationalen Steuerbemessungsgrundlagen?

*Frage 18:* Können Sie sich der Auffassung anschließen, dass für den Fall, dass die oben beschriebenen Informationen zu den ‚echten Steuerdaten‘ nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zur Verfügung stehen, der Einsatz von auf Rechnungslegungsdaten oder ökonomischen Modellen basierenden Methoden zur Abschätzung der Folgen der Reformen der Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen jeweils eine geeignete Alternative darstellen würde? Wenn nicht, welchen anderen Ansatz beziehungsweise welche anderen Ansätze schlagen Sie für die Durchführung der bestmöglichen (und auch verhältnismäßigen) FA vor?

30. Bislang ist man bei der Diskussion ausschließlich von kurzfristigen Auswirkungen ausgegangen, weshalb man sich auf die Abschätzung der möglichen Folgen für bereits bestehende Unternehmen konzentriert hat. Es sind jedoch noch andere dynamische Effekte absehbar, die sich langfristig auf das Volumen der zu versteuernden Unternehmensgewinne in der EU auswirken würden. Dementsprechend sollten bei der Analyse der langfristigen Auswirkungen auf die steuerbaren Unternehmensgewinne die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

- (i) Die Anzahl der EU-Unternehmen, die derzeit ausschließlich im Inland agieren, aufgrund der Steuerreformen jedoch dazu veranlasst werden könnten, sich im europäischen Binnenmarkt grenzüberschreitend zu betätigen und somit zu multinationalen EU-Unternehmen würden, was eine Verbesserung des Wettbewerbs im europäischen Binnenmarkt nach sich ziehen würde;
- (ii) die Anzahl neuer grenzüberschreitend tätiger Start-Up-Unternehmen, deren Gründung durch die reformierten steuerlichen Bedingungen erleichtert würde;
- (iii) ausländische Investitionen, die durch die günstigeren steuerlichen Bedingungen in der EU angezogen werden und zusätzliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen erzeugen könnten etc.

Es ist jedoch beabsichtigt, die Abschätzung dieser Folgen in geeigneterer Form im Rahmen makroökonomischer Modelle vorzunehmen. Deshalb haben die Kommissionsdienststellen eine Ausschreibung für eine Studie über die langfristigen wirtschaftsrelevanten Auswirkungen der auf EU-Ebene erfolgten Reform der Systeme zur Erhebung der Körperschaftsteuer in die Wege geleitet (ABl. S134 – 163990).

### **III. Abschätzung der Auswirkungen der möglichen Handlungsoptionen auf die Kosten der nationalen Steuerverwaltungen**

31. Die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten könnten helfen, die Qualität der quantitativen Berechnungen im Rahmen der FA zu verbessern, indem sie Informationen über die durch die Reformen verursachten Kosten für die Steuerverwaltungen bereitstellen.

32. Die Veränderung der momentanen Situation zugunsten einer der Reformoptionen für die Körperschaftsteuersysteme auf EU-Ebene wird gewisse Auswirkungen auf die Kosten der Steuerverwaltungen haben. Diese hängen von den verwaltungstechnischen Details der jeweiligen Handlungsoptionen ab (vgl. hierzu die Vorstellung des administrativen Rahmens auf der Sitzung der AG GKKB vom 13. Mai).

33. Allgemein kann gesagt werden, dass jede mögliche Handlungsoption in gewissem Umfang neue Verwaltungskosten für die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten nach sich ziehen wird. Hierzu zählen einmalige Kosten, die beispielsweise durch die Einarbeitung der Mitarbeiter der Steuerverwaltungen und der Steuerzahler anfallen würden, ebenso wie wiederkehrende Kosten, die unter anderem durch das Erfordernis der Koordination mit anderen Steuerverwaltungen, durch Prüfungen, Rechtsstreitigkeiten und andere allgemeine Verwaltungskosten entstehen. Andererseits führt die Handlungsoption eines GKKB-Systems mit Konsolidierung und Aufteilung möglicherweise zu Kosteneinsparungen der Steuerverwaltungen. Hier sind unter anderem die Kosten für die Beilegung von Streitigkeiten über die Verrechnungspreise von EU-Konzernen oder die allgemeinen Kosten zu verbuchen, die durch die Überwachung der Festlegung der Verrechnungspreise durch die EU-Konzerne verursacht werden. Darüber hinaus werden sich das ‚alle rein‘-Szenario und das Szenario, dem zufolge nur einige Unternehmen für das neue System optieren, unterschiedlich auf den Kostenhaushalt der Steuerverwaltungen auswirken, denn es macht wahrscheinlich einen Unterschied, ob ein (gemeinsames) Körperschaftsteuersystem eingeführt wird oder ob zwei verschiedene Systeme in Kraft bleiben (wenn die nationalen Körperschaftsteuersysteme für die nicht zur neuen Steuerregelungen optierenden Unternehmen anwendbar bleiben). Deshalb ist es wichtig, die Höhe der Kosten zu kennen, die anfallen würden, wenn gleichzeitig zwei unterschiedliche Besteuerungssysteme zu unterhalten wären, was dann der Fall wäre, wenn nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmensgruppen für die Reform optiert.

34. Soweit es den Kommissionsdienststellen bekannt ist, sind keine konsistenten und vergleichbaren quantitativen Kalkulationen vorhanden, die Auskunft darüber geben würden, wie hoch die Verwaltungskosten der nationalen Steuerverwaltungen insgesamt oder nach Kategorien aufgegliedert wahrscheinlich sind. Wenn Mitglieder der Arbeitsgruppe Kenntnis von derartigen Informationsquellen besitzen, wären ihre Vorschläge und Empfehlungen für die FA von besonderem Interesse.

*Frage 19:* Welche Methoden wurden bei der letzten Steuerreform in Ihrem Mitgliedstaat für die Abschätzung der Folgen auf die Verwaltungskosten angewandt? Sind diese Abschätzungen allgemein zugänglich?

35. Zur Lösung des Problems, mittels einer gemeinsamen Methodik die Daten zu gewinnen, die zur präzisen Berechnung der wichtigsten, durch eine Körperschaftsteuerreform verursachten Kosten benötigt werden, wurde ein Fragebogen entworfen (Anhang von CCCTB/WP/058). Zielgruppe dieses Fragebogens sind die nationalen Steuerverwaltungen. Durch die Fragen sollen quantitative Daten erhoben werden, die erforderlich sind, um die monetären Kosten und Einsparungen, die den Steuerverwaltungen aufgrund der möglichen Handlungsoptionen entstehen, zu ermitteln und mit der

gegenwärtigen Situation zu vergleichen. Der Entwurf des vorgenannten Fragebogens ist dieser Arbeitsunterlage beigefügt, um Stellungnahme wird gebeten.

**36.** Die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten werden gebeten, die Fragen der endgültigen Version dieses Fragebogens nach sorgfältiger Prüfung zu beantworten. Wenn sie ihre Resultate mitteilen, sollten die Mitgliedstaaten äußerst sorgfältig darauf achten, die Arbeitshypothesen und die methodischen Einschränkungen kurz und klar zu erläutern. Hierzu zählen beispielsweise Annahmen zu den üblichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der Fixkosten im Verhältnis zu den Arbeitskosten, die Unterrichtung betreffend die Art der vorgelegten Daten (Schätzungen im Gegensatz zu exakten Berechnungen) und gegebenenfalls Angabe der Fehlermarge.

*Frage 20:* Können die Steuerverwaltungen ihre Stellungnahmen zum beigefügten Fragebogenentwurf abgeben? Wie viele der erbetenen Informationen können Ihrer Meinung nach ermittelt werden?

*Frage 21:* Wären einige der Steuerverwaltungen bereit, die Ausführbarkeit der Beantwortung des Fragebogens zu testen?

#### **IV. Sonstiges**

**37.** Auf der Grundlage der eingegangenen Informationen sowohl über die Steuerdaten als auch über die Kosten der Steuerverwaltungen könnten die Kommissionsdienststellen diese Angaben für die Zwecke ihrer Verwendung im Rahmen der FA in geeigneter Weise statistisch bearbeiten. So könnten zum Beispiel auf der Basis der Verteilung der derzeitigen Einnahmen aus den Körperschaftsteueraufkommen Extrapolationen durchgeführt werden, wenn die Daten nicht für alle Mitgliedstaaten vorliegen.

#### **V. Andere Fragen an die Mitgliedstaaten**

Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

*Frage 22:* Über welche anderen Informationen verfügen Sie, die für diese FA zweckdienlich wären?